

Anlagereglement der Pensionskasse Post

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung und Grundsätze	3
Art. 1	Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
2.	Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve	4
Art. 3	Anlagestrategie und Bandbreiten	4
Art. 4	Wertschwankungsreserve	4
3.	Organisation und Verantwortlichkeiten	4
Art. 5	Stiftungsrat	4
Art. 6	Anlageausschuss.....	4
Art. 7	Aufgaben des Anlageausschusses.....	5
Art. 8	Aufgaben der Vermögensverwaltung	5
Art. 9	Stimmrechtsausschuss und Stimmrechtsausübung	5
4.	Inkraftsetzung	6
Art. 10	Inkraftsetzung	6
	Anhang 1.	7

1. Zielsetzung und Grundsätze

Art. 1 Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen

- ¹ Das Vermögen der Pensionskasse Post (PK Post) ist im Interesse der aktiv Versicherten und Rentenbezüger zu bewirtschaften.
- ² Die gesetzlichen Bestimmungen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, namentlich das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie alle weiteren einschlägigen Bestimmungen. Für die Effektenleihe (Securities Lending) sind gemäss Art. 53 Abs. 6 BVV 2 die Bestimmungen des Kollektivanlagegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen massgebend.
- ³ Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen verpflichten sich zur Einhaltung der ASIP-Charta und deren Fachrichtlinie.
- ⁴ Unter Berücksichtigung der finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit der PK Post ist eine Gesamtrendite anzustreben, welche die Erfüllung der Verpflichtungen langfristig sichert. Die Liquidität zur fristgerechten Erbringung der reglementarischen Leistungen und vertraglichen Verpflichtungen muss jederzeit gewährleistet sein. Angestrebt wird die nominelle, langfristig die reale, Werterhaltung des Vorsorgevermögens.
- ⁵ Die PK Post gewährleistet gemäss Art. 50 BVV 2 die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks, indem sie die Anlagestrategie auf ihre Risikofähigkeit abstimmt.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die sich aus der Asset- and Liability-Analyse (ALM) über 10 Jahre ergebende durchschnittliche Rendite (Zielrendite) auf dem Vermögen deckt die Kosten der Verzinsung der Vorsorgekapitalien und der Bildung der Rückstellung für die Langlebigkeit sowie die Kosten für die Vermögensverwaltung.
- ² Eine ALM wird mit einem externen Berater bei wesentlichen Änderungen durchgeführt, mindestens jedoch alle 3 Jahre. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere die Struktur des Versichertenbestandes, die Zielrendite, das Zinsrisiko sowie die Aufteilung des Vermögens in Bezug auf die Anforderungen an die Liquidität oder die Risikoverteilung.
- ³ Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die Erweiterungsbegründungen im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.
- ⁴ Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber sind unzulässig. Nicht unter diese Bestimmung fallen die marktüblichen Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr von PostFinance AG. Die Guthaben dürfen insgesamt 2.5% des Vermögens nicht übersteigen.
- ⁵ Die PK Post bevorzugt Anlagen, welche ökologische, ethische und soziale Aspekte berücksichtigen, sofern diese ein im Vergleich zu anderen Anlagen annäherndes Rendite- und Risikoverhältnis ausweisen.
- ⁶ Die Risiken, die Liquidität und die Qualität der Anlagen sind laufend zu überwachen.
- ⁷ Die Vermögensanlagen werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 bewertet.

2. Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve

Art. 3 Anlagestrategie und Bandbreiten

- ¹ Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageklassen, deren strategischen Anteil sowie die Bandbreiten und ist im Anhang 1 festgelegt.
- ² Die Vergleichsindices (Benchmarks) messen die Wertentwicklung einer Anlage oder einer Kategorie und sind im Anhang 1 festgelegt.

Art. 4 Wertschwankungsreserve

- ¹ Die Bildung einer Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich marktbedingter Schwankungen des Anlagevermögens.
- ² Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird unter Beachtung von Art. 48e BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 anhand der finanzökonomischen Methode bestimmt.
- ³ Die Wertschwankungsreserve soll die mit der Anlagestrategie zu erwartenden Schwankungen und die Verzinsung der Vorsorgekapitalien während eines Jahres mit einem Sicherheitsniveau von 99% abdecken.

3. Organisation und Verantwortlichkeiten

Art. 5 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat (SR) trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Er erlässt das Anlagereglement.
- ² Der SR bestimmt die Anlagekategorien, deren Unterkategorien, die Bandbreiten und die Benchmarks (Anhang 1).
- ³ Der SR wählt die Mitglieder des Anlageausschusses (AA) sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des AA.

Art. 6 Anlageausschuss

- ¹ Der AA besteht aus mindestens 4, maximal 7 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder des AA sind Mitglieder des SR und vertreten diesen paritätisch.
- ² Die Vertretung der Arbeitgeber schlägt dem SR die Präsidentin oder den Präsidenten des AA vor.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, tritt das neue Mitglied in dessen Amtsdauer ein.
- ⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und der Leiter oder die Leiterin der Vermögensverwaltung (VV) der PK Post nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ⁵ Der AA tritt auf Einladung seines Präsidiums periodisch, mindestens jedoch einmal pro Quartal, oder auf Antrag eines Mitgliedes, zusammen.
- ⁶ Der AA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der AA entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit ist nach einem Kompromiss zu suchen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der SR. Der AA kann mit einer Zweidrittelmehrheit auf dem Zirkulationsweg entscheiden.

Art. 7 Aufgaben des Anlageausschusses

Der AA

- a. beantragt dem SR die Anlagestrategie und bestimmt die Zuständigkeiten für die Umsetzung;
- b. erlässt Richtlinien und Weisungen, insbesondere für die Umsetzung der Anlagestrategie;
- c. verantwortet die Mandatsvergabe und genehmigt deren Benchmarks;
- d. überwacht die Einhaltung des Anlagereglements;
- e. wählt den Investment Controller und die Depotstelle (Global Custodian);
- f. beauftragt und überwacht die internen und externen Vermögensverwalter;
- g. wählt das dritte Mitglied des Stimmrechtsausschusses;
- h. legt die Grundsätze für die Stimmabgabe in Anwendung des Reglements über die Stimmrechtsausübung fest;
- i. bestimmt die Personen, welche die PK Post im geschäftsführenden Organ einer Anlagestiftung, dessen Ausschüsse oder Gremien vertreten;
- j. stellt dem SR die Anträge für Anlagen oder Geschäfte, die in seinem Bereich fallen;
- k. genehmigt die Verträge und überwacht deren Einhaltung und Umsetzung;
- l. leitet berechnete Sofortmassnahmen ein;
- m. erstattet dem SR Bericht.

Art. 8 Aufgaben der Vermögensverwaltung

Die VV

- a. verantwortet die Zuordnung zu den Anlageklassen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten (taktische Asset Allokation);
- b. ist verantwortlich für die Bereitstellung der liquiden Mittel;
- c. beantragt die Mandatsvergabe an die internen und externen Vermögensverwalter aufgrund eines dokumentierten und professionellen Prozesses;
- d. schliesst nach entsprechender Genehmigung durch den AA mit den externen Vermögensverwaltern die Verträge ab. Als externe Vermögensverwalter werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die einem einschlägigen Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen;
- e. tätigt die Anlagen für die internen Mandate gemäss den vom AA genehmigten Vorgaben;
- f. bildet die Schnittstelle zu den externen Vermögensverwaltern;
- g. koordiniert das Tagesgeschäft mit den Depotbanken;
- h. überwacht das Anlagevermögen sowie die internen und externen Mandate;
- i. erstattet dem AA regelmässig Bericht.

Art. 9 Stimmrechtsausschuss und Stimmrechtsausübung

¹ Der Stimmrechtsausschuss besteht aus den Präsidenten des SR und des AA sowie aus einem dritten vom AA gewählten Mitglied. Ein Mitglied des Stimmrechtsausschusses muss die Arbeitnehmer vertreten. Der Stimmrechtsausschuss entscheidet über das Stimmverhalten unter Beachtung des Reglements über die Stimmrechtsausübung.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Das dritte Mitglied ist wieder wählbar. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, tritt das neue Mitglied in dessen Amtsdauer ein.

³ Der Stimmrechtsausschuss wird auf Antrag der VV in Anwendung des Reglements über die Stimmrechtsausübung einberufen.

⁴ Grundlagen für das Ausüben der Stimmrechte bilden die Analysen und Abstimmungsempfehlungen der Stiftung Ethos.

⁵ Der Stimmrechtsausschuss entscheidet mit einfachem Mehr. Kommt keine Entscheidung zustande, gelten die Bestimmungen des Reglements über die Stimmrechtsausübung.

4. Inkraftsetzung

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Anlagereglement ersetzt das Anlagereglement, gültig ab 1. Juni 2021. Es wurde vom SR an der Sitzung vom 25. November 2025 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 1

Anlagestrategie, Bandbreiten und Benchmarks

Anlagekategorie, in %	Strategie 2026	Bandbreite Min.	Bandbreite Max.	BVV 2
Liquidität	1.0	2.0	6.0	100.0
Obligationen	33.0	21.5	44.5	100.0
- CHF	20.0	14.0	26.0	
- Hypotheken	5.0	3.5	6.5	
- Fremdwährungen (hedged)	3.0	2.0	4.0	
- Mikrofinanz	2.0	1.0	3.0	
- Emerging Market Hard Currency	2.0	1.0	3.0	
- Senior Secured Loans (hedged)	1.0	0.0	2.0	
Aktien	34.0	25.5	42.5	50.0
- Schweiz	10.0	7.5	12.5	
- Welt Developed Markets	21.0	16.0	26.0	
- Emerging Markets	3.0	2.0	4.0	
Alternative Anlagen	15.0	4.5	24.0	15.0
- Hedgefonds	5.0	0.0	7.5	
- Commodities	1.0	0.0	3.0	
- Gold	4.0	2.0	6.0	
- Infrastruktur	5.0	2.5	7.5	10.0
Immobilien	16.0	9.5	22.5	30.0*
- Schweiz	14.0	9.0	19.0	
- Ausland	2.0	0.5	3.5	
Fremdwährung	10.0	7.5	12.5	30.0

* davon max. 1/3 im Ausland (Art. 55 BVV 2)

Zur Prüfung der BVV 2-Limiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Die Limiten der Anlagestrategie liegen ausnahmslos unterhalb der zulässigen Begrenzungen gemäss Art. 54, 55 und 57 BVV 2. Es bedarf keiner Erweiterung.

Anlagekategorie	Benchmark
Liquidität CHF	FTSE CHF 3M Eurodeposits
Obligationen	Swiss Bond Index AAA-BBB
Hypotheken CHF	Portfolio-Rendite
Staatsanleihen FW (hedged)	JPM GBI Broad (hedged in CHF)
Obligationen Emerging Markets HC	JPM EMBI Global Diversified AAA-BB TR USD
Senior Secured Loans (hedged)	Morningstar Global Leveraged Loan Index (hedged in CHF)
Mikrofinanz	80% SOFR 3M +1.5%; 20% ESTR 3M +1.5%
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Welt	MSCI World exCH (netto)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (netto)
Hedge Fund	HFRI Macro TR Index
Commodities	Bloomberg Commodity Index
Gold	GOLDBAR STD995KG (in CHF)
Infrastruktur	Portfolio-Rendite
Immobilien Schweiz nicht kotiert	KGAST-Index
Immobilien Welt nicht kotiert	Customized Index bestehend aus NCREIF, INREV, ANREV

Reglemente, Richtlinien und Konzepte (jeweils gültige Fassung)

- Reglement über die Stimmrechtsausübung
- Umsetzungskonzept ASIP-Charta und Fachrichtlinien zur ASIP-Charta
- Richtlinie Mitwirkung in Stiftungsräten